ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1995

mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmten frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen

(95/411/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden für die Untersuchungen auf Salmonellen vorgelegten operationellen Programme genehmigt. Diese Programme umfassen spezifische Maßnahmen für frisches Geflügelfleisch.

Die Durchführung der mikrobiologischen Untersuchungen durch den Betrieb fügt sich in den Rahmen der gegenüber Finnland und Schweden zu erbringenden zusätzlichen Garantien ein; dadurch sind Garantien gegeben, die den Garantien vergleichbar sind, welche sich aus den durch die Entscheidungen der Kommission anerkannten operationellen Programmen Finnlands und Schwedens ergeben.

Für die Einfuhr von Sendungen von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern müssen Finnland und Schweden mindestens genauso strenge Bedingungen festlegen, wie sie in dieser Entscheidung vorgeschrieben sind.

Zur Regelung der mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen sind die Probenahmeverfahren, der Stichprobenumfang und das mikrobiologische Untersuchungsverfahren festzulegen.

Was das Probenahmeverfahren anbelangt, so empfiehlt es sich, zwischen ganzen Schlachtkörpern einerseits sowie Schlachtkörperteilen und Schlachtnebenprodukten andererseits zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich, für die mikrobiologische Untersuchung der Proben internationalen Testverfahren Rechnung zu tragen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen brauchen nicht für frisches Geflügelfleisch aus einem Betrieb vorgeschrieben zu werden, in dem ein Programm anwendbar ist, das als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführten Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde.

Diese Entscheidung greift Änderungen nicht vor, die gemäß Artikel 19 der Richtlinie 71/118/EWG gegebenenfalls an deren Anhängen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 71/118/EG unterliegen Sendungen von frischem Geflügelfleisch, die für Finnland und Schweden bestimmt sind, den Vorschriften der Artikel 2 und 3.

Artikel 2

Für Finnland und Schweden bestimmtes frisches Geflügelfleisch ist im Herkunftsbetrieb des Fleisches mikrobiologischen Stichprobenuntersuchungen auf Salmonellen gemäß dem Anhang zu unterziehen.

Artikel 3

Geflügelfleisch aus einem Betrieb, in dem ein Programm anwendbar ist, das nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 71/118/EWG als ein dem von Finnland und Schweden durchgeführten Programm vergleichbares Programm anerkannt wurde, ist den mikrobiologischen Untersuchungen im Sinne dieser Entscheidung nicht zu unterziehen.

Artikel 4

Der Rat überprüft diese Entscheidung vor dem 1. Juli 1998 auf Vorschlag der Kommission; dieser Vorschlag

[1] ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS (ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1).

erfolgt aufgrund eines Berichts, der anhand der Ergebnisse der von Finnland und Schweden durchgeführten operationellen Programme erstellt wird, und der bei der Anwendung der vorliegenden Entscheidung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ph. VASSEUR

ANHANG

ABSCHNITT A

PROBENAHMEVERFAHREN

1. **Schlachtkörper mit noch anhängendem Hals**

Die Stichproben sind gleichmäßig über die Sendung zu verteilen. Die Probenahme besteht aus Stücken von 10 g Haut des Halses, die unter keimfreien Bedingungen mit sterilem Skalpell und Pinzette entfernt werden. Die Proben sind bis zur Untersuchung bei 4 °C gekühlt zu halten. Für die Untersuchung werden die Proben in gepuffertem Pepton-Wasser 10fach verdünnt und bei 37 °C während 16 bis 20 Stunden bebrütet. Anschließend werden die vorangereicherten Nährbouillons mittels der in Abschnitt C genannten Methode auf Salmonellen getestet. Bis zu höchstens zehn Teilmengen der vorangereicherten Nährbouillons können für die Anreicherung gepoolt werden.

Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

2. **Schlachtkörper ohne anhängenden Hals, Schlachtkörperteile und Schlachtnebenprodukte**

Mit einem sterilen Korkbohrer werden Gewebestücke von ungefähr 25 g aus der Fleischoberfläche ausgestoßen, oder mit sterilen Instrumenten wird eine entsprechende Gewebescheibe abgeschnitten. Die Proben sind bis zur Untersuchung bei 4 °C gekühlt zu halten. Für die Untersuchung werden die Proben in gepuffertem Pepton-Wasser 10fach verdünnt und bei 37 °C während 16 bis 20 Stunden bebrütet. Anschließend werden die vorangereicherten Nährbouillons mittels der in Abschnitt C genannten Methode auf Salmonellen getestet. Bis zu höchstens zehn Teilmengen der vorangereicherten Nährbouillons können für die Anreicherung gepoolt werden.

Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu identifizieren.

ABSCHNITT B

STICHPROBENUMFANG

Die Zahl der Packstücke in einer Sendung, aus der einzelne Stichproben entnommen werden, wird wie folgt festgesetzt:

Sendung (Anzahl Packstücke)	*Stichprobenumfang*
1— 24	entspricht der Zahl der Packstücke, jedoch höchstens 20
25— 29	20
30— 39	25
40— 49	30
50— 59	35
60— 89	40
90—199	50
200—499	55
500 oder mehr	60

Je nach Gewicht der Packstücke kann die Anzahl der Packstücke, denen Stichproben entnommen werden, durch Multiplizieren mit folgenden Multiplikatoren reduziert werden:

Gewicht der Packeinheiten	> 20 kg	10—20 kg	< 10 kg
Multiplikator	× 1	× ¼	× ½

ABSCHNITT C

MIKROBIOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

Die mikrobiologische Untersuchung der Proben auf Salmonellen erfolgt nach dem Standardverfahren der Internationalen Normenorganisation — ISO 6579:1993. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall Verfahren zulassen, die gleichwertige Garantien bieten.